

708

710

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 10. Juli 2003

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) i. d. F. vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518), wird hiermit die o. a. Prüfungsordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 29. Juni 2004

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 3.4 — 486/274 (4) — 2
StAnz. 30/2004 S. 2413

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Sciences and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences, für den Diplom-Studiengang Informatik vom 10. Juli 2003

Vorbemerkung:

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences am 10. Juli 2003 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences vom 28. März 2001 (StAnz. 35/2001 S. 3129), zuletzt geändert am 23. April 2003 (StAnz. 24/2003 S. 2438), und wurde durch den Präsidenten am 23. Juli 2003 gemäß § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Prüfungs- und Studienaufbau
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsamt
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 15 Zweck der Diplom-Vorprüfung

§ 16 Studienleistungen des Grundstudiums, Module

§ 17 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums, Module

§ 18 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

3. Abschnitt: Berufspraktisches Semester (BPS)

§ 19 Berufspraktisches Semester (BPS)

4. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 20 Zweck der Diplomprüfung

§ 21 Studienleistungen des Hauptstudiums, Module

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, Module

§ 23 Diplomarbeit

§ 24 Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit

§ 25 Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 26 Kolloquium zur Diplomarbeit

§ 27 Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote, Diploma Supplement

§ 28 Diplomurkunde

5. Abschnitt: Einstufungsprüfung

§ 29 Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

§ 30 Durchführung der Einstufungsprüfung

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

§ 32 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Studienplan für den Studiengang Informatik

Anlage 2 Studienschwerpunkte für den Studiengang Informatik

Anlage 3 Grundstudium: Voraussetzungen zur Zulassung, Form, Dauer und Inhalte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Anlage 4 Hauptstudium: Voraussetzungen zur Zulassung, Form, Dauer und Inhalte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Anlage 5 Katalog der Wahlpflichtfächer

Anlage 6 Ordnung für das Berufspraktische Semester im Studiengang Informatik

Anlage 6.1 Rahmenvereinbarung

Anlage 6.2 Praxisvertrag für Studierende im BPS

Anlage 6.3 Ausbildungsplan für die praktischen Tätigkeiten im BPS

Anlage 7 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

Anlage 8 Zeugnis der Diplomprüfung

Anlage 9.1 Diplomurkunde, weibliche Form

Anlage 9.2 Diplomurkunde, männliche Form

Anlage 10 Diploma Supplement

Anlage 11 Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades — Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) —

1. Abschnitt: Allgemeines**§ 1****Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. das Grundstudium von drei Semestern,
2. das Hauptstudium von fünf Semestern, darunter ein Berufspraktisches Semester (6. Semester), ein Semester mit dem Schwerpunkt Projekt (7. Semester) und ein Prüfungssemester für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit (8. Semester).

§ 2**Akademischer Grad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences den akademischen Grad Diplom-Informatikerin (Fachhochschule) oder Diplom-Informatiker (Fachhochschule).

§ 3**Prüfungs- und Studienaufbau**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module umfassen inhaltlich zusammengehörende Lehrveranstaltungen. Diese sind nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ normiert. Sie werden durch studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 17 genannten Prüfungsfächern.

(3) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 22 genannten Prüfungsfächern,
2. der Diplomarbeit und
3. dem Kolloquium zur Diplomarbeit.

(4) Zusätzlich sind im Grund- und Hauptstudium Studienleistungen zu erbringen, deren Bestehen ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist.

§ 4**Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind begrenzt wiederholbar. Näheres hierzu regelt § 10.

Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den in § 17 und § 22 genannten Prüfungsfächern,
2. die Diplomarbeit und
3. das Kolloquium zur Diplomarbeit.

Prüfungsleistungen werden erbracht

1. durch Klausurarbeiten in schriftlicher Form oder am Rechner oder
2. durch Hausarbeiten in schriftlicher Form oder am Rechner oder
3. mündlich.

Prüfungsform, Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungen sind in § 17 und Anlage 3 sowie in § 22 und Anlage 4 geregelt.

(2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Faches das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

Klausuren sind Einzelarbeiten. Finden sonstige schriftliche Arbeiten wie zum Beispiel Hausarbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind sie von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ende der Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung mit höchstens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden sind und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für Studierende, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind Zuhörende ausgeschlossen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (6) Die Prüfungsleistungen sind in jedem Semester anzubieten.
- (7) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Studentin oder der Student und die Prüferin oder der Prüfer zustimmen.
- (8) Studierenden, die eine Prüfungsleistung im zweiten Versuch nicht bestanden haben, bietet der Fachbereich ein Beratungsgespräch an. In diesem Gespräch soll versucht werden, die Gründe für das Nichtbestehen zu analysieren und mit der Betroffenen oder dem Betroffenen gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen für einen Studienabschluss zu verabreden.

§ 5

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die der Eigen- und Fremdkontrolle dienen. Studienleistungen können z. B. durch

1. Klausuren,
2. schriftliche Ausarbeitungen,
3. Laborübungen und Laborberichte,
4. Erstellung von Programmen,
5. Referate,
6. mündliche Prüfungen,
7. Literaturberichte,
8. Dokumentationen oder
9. Arbeitsberichte bzw. Protokolle

entweder einzeln oder kombiniert erbracht werden. Die Form, in der eine Studien- bzw. Teilstudienleistung zu erbringen ist, wird von der fachvertretenden Professorin oder dem fachvertretenden Professor zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Studienleistung ist durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag in einem größeren Umfang zu erbringen.

(2) Die Fächer, in denen Studienleistungen zu erbringen sind, sind für das Grundstudium in § 16, für das Hauptstudium in § 21 festgelegt.

(3) Bestandene Studienleistungen und Teilstudienleistungen können nicht wiederholt werden. Nichtbestandene Studienleistungen und Teilstudienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(4) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Regelungen für letztmalige Wiederholungen finden keine Anwendung. Studienleistungen und Teilstudienleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(5) Studienleistungen, die als Klausur oder Fachgespräche in Pflichtfächern erbracht werden müssen, sind in jedem Semester anzubieten.

§ 6

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 = ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) |

Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. Einzelne Noten können von der Prüferin oder dem Prüfer um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Benotung einzelner Studienleistungen kann entfallen. Die Bewertung lautet im Falle des Bestehens „mit Erfolg teilgenommen“. Dies betrifft das Modul H15: Berufspraktisches Semester (BPS) (siehe § 21)

(3) Setzt sich eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Noten der einzelnen Teilstudienleistungen. Es muss dabei nicht jede Teilstudienleistung für sich bestanden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note beziehungsweise Gesamtnote lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend |

(4) Bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note gemäß Abs. 1. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet; Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung (vgl. § 18) und der Gesamtnote für die Diplomprüfung (vgl. § 27) werden die Noten mit der ersten Dezimale verwendet; Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Übertragung auf andere Studiengänge wird nach einem Punktsystem verfahren, welches das Europäische Kredit-Transfer-System berücksichtigt. Die erreichten Leistungspunkte werden der Kandidatin oder dem Kandidaten bescheinigt. Die Umrechnung deutscher Noten in die Noten/grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) in Anlage 11.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes besitzt,
2. für den Studiengang Informatik immatrikuliert ist und
3. die für die jeweilige Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungs- und Studienleistungen übereinstimmen, insbesondere Diplomstudiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen sowie Bachelor- und Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung (stärker anwendungsorientiert bzw. stärker forschungsorientiert). Es entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen.

(4) Die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Ziff. 1 sowie die Versagungsgründe insbesondere nach Abs. 3 sind vor der Immatrikulation zu prüfen.

(5) Einer besonderen Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung bedarf es nicht.

1. Bei schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung bei Prüfungsbeginn mit einem Anmeldebogen, welcher von der Studierenden oder dem Studierenden auszufüllen ist. Dieser Anmeldebogen wird dann gegen die Aufgabenstellung eingetauscht. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Bearbeitungszeit. Während der Bearbeitungszeit bei Klausurarbeiten bzw. bei Ausgabe der Aufgabenstellung bei sonstigen schriftlichen Arbeiten werden die Anmeldebögen durch Lichtbildausweiskontrolle überprüft. Sofern die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird und nachgewiesen werden muss, ist gleichzeitig die gemäß Ziffer 2 ausgegebene Bestätigung vorzulegen.
2. Der Prüfungsausschuss kann bei schriftlichen oder am Rechner zu erbringenden Prüfungsleistungen eine Voranmeldung vorschreiben, insbesondere wenn Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält die Studierende oder der Studierende darüber eine Bestätigung.

3. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet. Ist eine Voranmeldung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss festgelegt, so wird eine Studierende oder ein Studierender, welche oder welcher an einer Prüfung teilnimmt, ohne die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben, sofort von der Prüfung ausgeschlossen.
4. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine Voranmeldung bis zehn Vorlesungstage vor dem Beginn des Prüfungstermins erforderlich. Spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin wird der Prüfungsplan ausgehängt. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:
 - Tag und Uhrzeit der Prüfung,
 - Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet und
 - die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Die Anmeldung erfolgt durch die Anwesenheit bei Prüfungsbeginn. Ein Nichterscheinen gilt als nicht angemeldet.

(6) Für einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen bestehen bestimmte Zulassungsvoraussetzungen. Diese sind für die Prüfungsleistungen des Grundstudiums in § 17 mit Anlage 3, für die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums in § 22 mit Anlage 4 festgelegt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis oder die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende abgeschlossene Prüfungsteile sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Studien- und Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Berufspraktische Semester (BPS) erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit oder das Kolloquium zur Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung durch das Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Di-

plom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist nur mit einem neuen Thema möglich. Die Abgabe der neuen Diplomarbeit muss innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. Ein nicht beständenes Kolloquium muss im darauf folgenden Semester wiederholt werden.
- (3) Werden die in Abs. 2 genannten Wiederholungsfristen nicht eingehalten, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die nicht zu vertretenden Gründe sind gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Es gilt § 8.
- (4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Ist eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistung des Hauptstudiums nicht mehr möglich, muss eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Diese ist dann Teil der zweiten Wiederholungsprüfung. Die Mindestdauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt 15 Minuten, ihre Höchstdauer 30 Minuten. Sobald feststeht, dass eine nochmalige Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern des Hauptstudiums nicht mehr möglich ist, lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Prüferinnen und Prüfer zur Ergänzungsprüfung. Die Ergänzungsprüfung findet innerhalb von 8 Wochen nach dieser Ladung statt, wobei die vorlesungsfreien Zeiten nicht in diese Frist mit eingehen.
- (6) Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Dabei ist ein Protokoll nach § 4 Abs. 3 anzufertigen. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Kommt zwischen den beiden Prüfungen keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Prüfungsleistung ist insgesamt bestanden und wird mit der Note „ausreichend“ bewertet, wenn in der Ergänzungsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ (3,0) erreicht wurde.
- (7) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung des Hauptstudiums ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Endnote aus der nicht bestandenen Prüfungsleistung und der Ergänzungsprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen der Ergänzungsprüfung fernbleibt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat Gründe für das Fernbleiben geltend, so sind diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Es gilt der § 8.
 Eine Ergänzungsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (8) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Prüfungsleistung oder eine Ergänzungsprüfung nicht mehr möglich ist. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren. Bescheide über das endgültige Nichtbestehen erteilt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Informatik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung

und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Europäische Kredit-Transfer-System (ECTS) wird hierbei berücksichtigt.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Die Anrechnung der Diplomarbeit und des Kolloquiums zur Diplomarbeit ist nicht möglich. Ausgenommen sind Diplomarbeiten, die im Rahmen einer vertraglichen Hochschulpartnerschaft und/oder einer entsprechenden Regionalpartnerschaft des Landes Hessen durchgeführt und betreut werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss von der Fachhochschule Frankfurt am Main kommen.

(5) Einschlägige Berufspraktische Semester werden angerechnet.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden gekennzeichnet. Liegen bei im europäischen Ausland erworbenen Studien- oder Prüfungsleistungen Bewertungen nach der ECTS-Grading Scale vor, so erfolgt die Zuordnung nach Anlage 11.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Prüfungsamt

(1) In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Prüfungsorganisation nach § 23 Abs. 6 HHG richten die Dekanate ein Prüfungsamt ein. Die Dekanate führen die Aufsicht über die Prüfungsämter.

(2) Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für die Geschäftsprozesse des Prüfungswesens, soweit sie den Fachbereich betreffen. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungs- und Studienordnung — unbeschadet der Aufgabe der Studienfachberatung nach § 18 HHG,
2. Organisation der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Zulassung,
3. Zulassungen zur Diplomarbeit oder zu entsprechenden Abschlussarbeiten, zum Kolloquium oder zu entsprechenden Abschlussprüfungen,
4. Ausfertigen aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen,
5. Organisation der Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester,
6. Bearbeiten des Learning Agreements und der Prüfungsdokumente von Austauschstudierenden,
7. Erteilen aller erforderlichen Bescheide, Überwachen der Termine und Fristen.

Das Prüfungsamt bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Das Dekanat ernannt — jeweils für die Dauer von drei Jahren — ein Mitglied der Professorengruppe zur Leiterin oder zum Leiter des Prüfungsamtes und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Das Dekanat ordnet dem Prüfungsamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter zu, die der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes fachlich unterstellt sind.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Sie oder er kann beratend an Sitzungen des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse und als Zuhörerin oder Zuhörer an Prüfungen teilnehmen. Der Fachbereichsrat kann festlegen, dass die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss bzw. den Prüfungsausschüssen angehört und den Vorsitz führt.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss achtet gemeinsam mit dem Dekanat und der Präsidentin oder dem Präsidenten darauf, dass die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Dekanat, dem Fachbereichsrat und der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die das Studium abschließenden Arbeiten (z. B. Diplomarbeiten, Master Thesis) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet das Dekanat und das Präsidium über die laufende Tätigkeit des Prüfungsausschusses durch Vorlage je eines Exemplars aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Außerdem obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahmen und gegebenenfalls Abhilfe bei Widersprüchen, die sich gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses richten,
2. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen,
3. Bildung der Prüfungskommissionen, Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
4. Anrechnung von anderweitig erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen,
5. Anerkennung des Berufspraktischen Semesters.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und der oder dem Vorsitzenden vorschlagen, übertragene Aufgaben an ein professorales Mitglied des Prüfungsausschusses zu delegieren.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an: drei Mitglieder der Professorengruppe, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei studentische Mitglieder. An die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds kann ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten, sofern die betreffende Person über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Der Fachbereichsrat kann an Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeitergruppe eine Studentin oder einen Studenten entsenden. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Davon ausgenommen ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes, wenn sie oder er dem Prüfungsausschuss als Vorsitzende oder Vorsitzender angehört. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang der Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(4) Der Fachbereichsrat legt auf Vorschlag des Dekanats fest, ob mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden und für welche Studiengänge diese zuständig sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsausschüsse, wählt der Fachbereichsrat nur zwei Professorinnen und Professoren und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl entfällt, wenn die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss vorsteht.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Prüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums zur Diplomarbeit werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommission sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, spätestens drei Vorlesungstage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 15

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studiengangs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 16

Studienleistungen des Grundstudiums, Module

Im Grundstudium sind Studienleistungen in folgenden Modulen zu erbringen (Pflichtprogramm):

Semester	Modulnr.	Modulname
1	G10	Analysis
1	G11	Algebra
1	G12	Einführung in die Informatik mit Grundlagen der Informatik, UNIX Praktikum
1	G13	Betriebswirtschaftslehre
2	G14	Digitaltechnik mit Labor
2	G15	Maschinenorientierte Programmierung
3	G16	Software Engineering-Analyse
3	G17	Statistik
3	G18	Objektorientierte Programmierung (Vert.)
1—3	G19	Englisch mit Englisch 1, Englisch 2 und Englisch 3

Die Stundenzahlen und Creditpoints der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 17

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Grundstudiums, Module

(1) Im Grundstudium sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Modulen zu erbringen (Pflichtprogramm):

Semester	Modulnr.	Modulname
1	G1	Einführung in die Programmierung mit C
2	G2	Diskrete Mathematik

Semester	Modulnr.	Modulname
2	G3	Algorithmen und Datenstrukturen
2	G4	Objektorientierte Programmierung mit C++
3	G5	Theoretische Grundlagen der Informatik mit Automatentheorie und formale Sprachen, Rechnerarchitektur
3	G6	Datenbanken

Die Stundenzahlen und Creditpoints der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Prüfungsgegenstände der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung und die Zulassungsvoraussetzungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

(3) Für die Prüfungsleistungen in den Modulen G1: Einführung in die Programmierung mit C und G4: Objektorientierte Programmierung mit C++ bestehen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 6 (siehe Anlage 3).

§ 18

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sollen bis zum Ende des 3. Semesters erbracht worden sein.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung wird ausgestellt, wenn die Studienleistungen des Grundstudiums (§ 16) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums (§ 17) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. bei unbenoteten Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet.

(3) Zur Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung sind bei der oder bei der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes alle erforderlichen Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Ausstellung des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung kann nur abgelehnt werden, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

(4) Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung enthält die für den Abschluss der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen und deren jeweilige Note sowie eine Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung. Vor der in Worten ausgedrückten Notenstufe wird in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Es wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet (Anlage 7).

3. Abschnitt: Berufspraktisches Semester (BPS)

§ 19

Berufspraktisches Semester (BPS)

(1) Nach dem 5. Studiensemester ist ein Berufspraktisches Semester (BPS) durchzuführen.

(2) Das Berufspraktische Semester soll eine Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis ermöglichen. Ein berufspraktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb abgeleistet wird.

(3) Ziele des Berufspraktischen Semesters sind

1. Erhöhung der Effizienz des Studiums durch Einbeziehung der betrieblichen Praxis in das Lehrangebot,
2. Verbesserung der Arbeitsmarktchancen der Absolventinnen und Absolventen,
3. Motivierung der Studierenden,
4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld,
5. Kennenlernen von Arbeitswelt und Sprachen im europäischen und außereuropäischen Bereich.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum BPS sind

1. der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums, nachgewiesen durch das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines entsprechenden Studienabschnittes an einer Partnerhochschule,

2. die Vorlage eines Praxisvertrags nach Anlage 6.2, falls keine Rahmenvereinbarung nach Anlage 6.1 mit dem betreffenden Unternehmen abgeschlossen wurde und
 3. Vorlage des zum Praxisvertrag gehörigen Ausbildungsplans nach Anlage 6.3.
- (5) Die erfolgreiche Durchführung des berufspraktischen Semesters bildet die Voraussetzung zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Informatikprojekt“ im 7. Studiensemester.
- (6) Näheres regelt die Ordnung zum Berufspraktischen Semester (siehe Anlage 6).
- (7) Die ordnungsgemäße Ableistung des BPS wird durch das BPS-Referat bestätigt.

4. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 20

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Studienleistungen des Hauptstudiums, Module

(1) Im Hauptstudium sind Studienleistungen in folgenden Modulen zu erbringen (Pflichtprogramm):

Semester	Modulnr.	Modulname
4	H10	Daten- und Anwendungsintegration mit XML (Extensible Markup Language)
4	H11	IT (Information Technology)-Projekte mit Moderation, Präsentation, Zeitmanagement und IT-Projektmanagement
5	H12	Software Qualitätssicherung
5	H13	Verteilte Anwendungen mit verteilte Anwendungen im Internet und komponentenbasierte verteilte Anwendungen
4	H14	Datenschutz
6	H15	Berufspraktisches Semester (BPS) BPS-Praktikum, BPS-Seminar und IT-Strukturen in Unternehmen
7	H16	Informatik-Projekt
5, 7	H18	Wahlpflichtbereich mit Wahlpflicht-Fach 1, Wahlpflicht-Fach 2 und Seminar

Die Stundenzahlen und Creditpoints der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Aus der Liste der Anlage 5 sind von der Studentin oder dem Studenten Wahlpflichtfächer auszuwählen. Es sind dafür drei Studienleistungen zu erbringen, davon eine in einem Seminar. Die Wahlpflichtfächer der Anlage 5 werden durch den Fachbereichsrat als höchstens vierstündige Fächer festgelegt.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Informatik-Projekt“ (Modul H16) ist der erfolgreiche Abschluss des Berufspraktischen Semesters. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung Informatik-Projekt (Modul H16) werden zur Durchführung von Informatikprojekten in Projektteams eingeteilt. Die Teams sollen dabei unter Anleitung der betreuenden Professorinnen und Professoren die verschiedenen Aktivitäten innerhalb eines Informatikprojekts kennen lernen. Zum Abschluss jeder einzelnen Projektphase (Anforderungsanalyse, Konzeptphasen, Realisierung und Test, Abnahme — je nach Problemstellung) prüft die Professorin oder der Professor die individuellen Arbeitsergebnisse jeder Studentin und jedes Studenten. Grundlage dieser Überprüfung sind die phasenspezifische Dokumentation und eine Vorführung der bisher erarbeiteten Resultate. Die Gesamtbeurteilung setzt sich aus den einzelnen Beurteilungen zusammen.

(4) Zusätzlich sind die Studienleistungen eines der folgenden Studienschwerpunkte zu erbringen:

Studienschwerpunkt 1: System- und Netzmanagement

Semester	Modulnr.	Modulname
4	A10	Datenübertragung und Netze
5	A11	Kryptographie und moderne Netzstrukturen mit Moderne Netzstrukturen, Kryptographische Verfahren
7	A12	IT-Security

Die Stundenzahlen und Creditpoints der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Studienschwerpunkt 2: Ergonomische und intelligente Systeme

Semester	Modulnr.	Modulname
4	B10	Entwicklung und Design von GUT's (Graphical User Interfaces)
5	B11	Intelligente Sprachschnittstellen
7	B12	Wissensrepräsentation und Entscheidungsunterstützung

Die Stundenzahlen und Creditpoints der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Studienschwerpunkt 3: Datenbankgestützte Anwendungen

Semester	Modulnr.	Modulname
4	C10	ERP (Enterprise Resource Planning)-Systeme
5	C11	Nichtrelationale Datenbanken
7	C12	Datenbankprogrammierung

Die Stundenzahlen und Creditpoints der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 22

Studienbegleitende Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, Module

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums ist die bestandene Diplom-Vorprüfung, nachgewiesen durch das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung. Studierende können in ihrem 4. Fachsemester zu den schriftlichen Prüfungsleistungen des 4. Semesters zugelassen werden, wenn nicht mehr als 2 Studienleistungen des Grundstudiums fehlen.

(2) Im Hauptstudium sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Modulen zu erbringen (Pflichtprogramm):

Semester	Modulnr.	Modulname
4	H1	Software Engineering — Design
4	H2	Betriebssysteme
4	H3	Rechnernetze
5	H4	Realzeitsysteme
8	H5	Diplomarbeit
8	H6	Kolloquium zur Diplomarbeit

Die Stundenzahlen und Creditpoints der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Zusätzlich ist die studienbegleitende Prüfungsleistung eines der folgenden Studienschwerpunkte zu erbringen.

Studienschwerpunkt 1: System- und Netzmanagement

Semester	Modulnr.	Modulname
5	A1	System- und Netzmanagement

Studienschwerpunkt 2: Ergonomische und intelligente Systeme

Semester	Modulnr.	Modulname
5	B1	Sicherheitskritische Anwendungen

Studienschwerpunkt 3: Datenbankgestützte Anwendungen

Semester	Modulnr.	Modulname
4	C1	Data Warehouse

Die Stundenzahlen und Creditpoints der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Studienleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in demselben Studienschwerpunkt erbracht werden.

(4) Die Prüfungsgegenstände der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung und die Zulassungsvoraussetzungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

(5) Für die Prüfungsleistungen im Modul H4: Realzeitsysteme bestehen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 6 (siehe Anlage 4).

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme, die sich auf ein Fachgebiet ihres oder seines Studienganges beziehen, selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in Schriftform vorzulegen. Auf Antrag soll die Anfertigung der Diplomarbeit in englischer Sprache möglich sein.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs als Referentin oder Referenten für ihre oder seine Diplomarbeit vor. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht. Das Thema der Diplomarbeit wird von der Referentin oder dem Referenten festgelegt; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Referentin oder der Referent berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Diplomarbeit. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt eine Korreferentin oder einen Korreferenten.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wird die Diplomarbeit an einer ausländischen Hochschule im Rahmen einer vertraglichen Hochschulpartnerschaft und/oder einer entsprechenden Regionalpartnerschaft des Landes Hessen durchgeführt, so ist an der Bewertung mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu beteiligen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von höchstens zwei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 24

Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Die Meldung zur Diplomarbeit soll am Ende des 7. Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Termine für die Meldung festlegen.

(2) Die Meldung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes zu richten.

Bei der Meldung sind vorzulegen:

1. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung.
2. der Nachweis, dass das Berufspraktische Semester erfolgreich durchgeführt wurde.
3. der Nachweis, dass alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und die Studienleistungen des Hauptstudiums bis auf höchstens zwei bestanden sind. Die Studienleistung „Informatikprojekt“ muss bestanden sein.
4. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder als Externe oder Externer in demselben oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
5. die Angabe des von der Referentin oder dem Referenten festgelegten Themas der Diplomarbeit mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung übernimmt.
6. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens seit dem Semester der Meldung zur Diplomarbeit im Studiengang Informatik eingeschrieben ist.

(3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomarbeit. Wird die Zulassung versagt, erteilt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Zulassung ausgesprochen, bestätigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema, Bearbeitungsbeginn und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit sowie die Referentin oder den Referenten und bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten. Dies ist durch einen Zulassungsbescheid aktenkundig zu machen.

§ 25

Bearbeitungszeit, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung, außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Wird die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert, kann die Bearbeitungszeit um die Dauer der Verhinderung verlängert werden, höchstens jedoch um drei Monate. Ist dann eine fristgerechte Abgabe nicht möglich, wird ein neues Thema ausgegeben, wobei das vorhergehende Thema als nicht ausgegeben gewertet wird. Ein ärztliches Attest kann gefordert werden.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt des Fachbereichs 2 in zwei gebundenen Ausfertigungen einzureichen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechenden Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Prüferinnen oder Prüfer sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein. Die Bewertung der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Kolloquiumstermin bekannt gegeben.

§ 26

Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) In dem Kolloquium zur Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Diplomarbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Die Meldung zum Kolloquium soll innerhalb vier Wochen nach Bestehen der Diplomarbeit erfolgen. Die Meldung ist schriftlich an die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis zu erbringen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Zum Kolloquium wird zugelassen, wenn dieser Nachweis erbracht und die schriftliche Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Entscheidungen über eine Nichtzulassung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, kann auch das Kolloquium auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Der Termin für das Kolloquium wird spätestens fünf Vorlesungsstage vor Beginn des Kolloquiums in einem Prüfungsplan durch Aushang bekannt gegeben. Der Prüfungsplan muss für jede Kandidatin und jeden Kandidaten die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Tag und Uhrzeit der Prüfung,
3. Angabe des Raumes, in dem die Prüfung stattfindet und
4. die Namen der Prüferinnen und Prüfer.

Der Aushang des Prüfungsplans gilt als Ladung.

(5) Das Kolloquium wird vor den beiden Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit abgelegt. Wurde die Diplomarbeit im Ausland durchgeführt und war an der Bewertung eine ausländische Prüferin oder ein ausländischer Prüfer beteiligt, tritt an die Stelle der ausländischen Prüferin oder des ausländischen Prüfers eine oder

ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Prüferin oder bestellter Prüfer. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(6) Die Note für das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten festgesetzt. Kommt zwischen den beiden Prüferinnen oder Prüfern keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Die Note ist zu begründen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

(8) Für die Durchführung des Kolloquiums gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 27

Diplomzeugnis und Bildung der Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Diplomzeugnis, das vom Fachbereich ausgestellt wird (siehe Anlage 8).

(2) Das Diplomzeugnis enthält folgende Angaben:

1. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
2. die Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit,
3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und deren Noten,
4. die Gesamtnote der Diplomprüfung,
5. die Studienleistungen des Hauptstudiums und deren Noten.

Vor der in Worten ausgedrückten Notenstufe wird in Klammern — bei der Gesamtnote ohne Klammern — die Note als Dezimalzahl angegeben. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Wahlfächer entweder mit der Note oder mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ ausgewiesen. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbracht wurden, werden mit ihrem Originaltitel im Zeugnis aufgeführt. Die Note wird nach Anlage 11 übertragen. Fußnoten geben Auskunft, an welchen ausländischen Hochschulen die Leistungen erbracht wurden.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gemäß § 6 Abs. 3 und 5 mit folgenden Gewichten errechnet:

1. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit 65%,
2. die Note der Diplomarbeit mit 30%,
3. die Note des Kolloquiums zur Diplomarbeit mit 5%.

(4) Das Diplomzeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der dem Studiengang zugeordnet ist, unterzeichnet. Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages des Kolloquiums (siehe Anlage 8).

(5) Dem Diplomzeugnis wird ein Diploma Supplement nach Anlage 10 beigelegt.

§ 28

Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Diplomurkunde (Anlagen 9.1 oder 9.2) mit dem Datum des Diplomzeugnisses, in der die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften — Computer Sciences and Engineering unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences versehen.

5. Abschnitt: Einstufungsprüfung

§ 29

Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) besitzen und die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgrei-

che Beendigung des Studiums im Studiengang Informatik erforderlich sind, können die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung nach § 30 HHG beantragen.

Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Semester erlassen werden können und für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen wie die Vergabeverordnung zuzulassen ist.

§ 30

Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zum 1. März eines jeden Jahres für das Wintersemester und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das Sommersemester an das Prüfungsamt zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der geforderten Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Hochschulzugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. sonstige, zum Nachweis der in § 29 angesprochenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse in Frage kommenden Unterlagen, insbesondere Zeugnisse,
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Einstufungsprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder eine Diplom-/Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden, d. h. nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft das Prüfungsamt, ob

1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG vorliegt,
2. die in § 29 angesprochenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium erworben wurden,
3. die Bewerberin oder der Bewerber die in Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
4. die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Einstufungsprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder eine Diplom-/Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden, d. h. nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Ist eine der in Ziff. 1, 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder liegt ein für die Aufnahme eines Studiums geltender Versagungsgrund nach Ziff. 4 vor, wird der Zulassungsantrag sofort abgelehnt. Das Prüfungsamt erteilt dann einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Sind die vom Prüfungsamt zu prüfenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Unterlagen an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches für den Studiengang Informatik weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss kann die Bewerberin oder den Bewerber zur Darlegung und Erläuterung der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen und nachgewiesenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zu einem persönlichen Gespräch einladen. Das Gespräch soll auch dazu dienen, die vom Prüfungsausschuss zu treffende Entscheidung, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen in der Einstufungsprüfung erbracht, d. h. geprüft und im Bestehensfall als erlassen angesehen werden könnten, vorzubereiten. Gleichzeitig kann sich die Bewerberin oder der Bewerber über die, diesem Studiengang zugrunde liegenden Anforderungen und über Verfahrensabläufe informieren.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Einstufungsprüfung. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erteilt das Prüfungsamt auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, teilt das Prüfungsamt dies der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Zulassungsbescheid mit und fordert zur Gebührenzahlung auf. Der Prüfungsausschuss legt schriftlich fest, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen geprüft werden und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Für die Durchführung der Einstufungsprüfung und die Bewertung der zu prüfenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen gelten die §§ 4, 5, 6 und 8 entsprechend.

(5) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn jede der festgelegten studienbegleitenden Prüftagsleistungen und Studienleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder bei unbenoteten Studienleistungen die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Über die bestandene Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, das von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Das Zeugnis gibt Auskunft über die Bewertung der im Rahmen der Einstufungsprüfung erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen und legt fest, welche der im Studiengang Informatik zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen anerkannt bzw. erlassen werden und für welches Semester eine Zulassung möglich ist.

Das Zeugnis über die Einstufungsprüfung ist neben allen weiteren Unterlagen bei einer Bewerbung um einen Studienplatz im höheren Fachsemester beizufügen.

(6) Wurde auch nur eine der festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder bei unbenoteten Studienleistungen nicht mit der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so gilt die gesamte Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlichen, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann nur einmal frühestens zum nächsten Aufnahmetermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ist die Wiederholung der Einstufungsprüfung nicht bestanden und damit die Einstufungsprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 500 € (Euro) erhoben. Die Prüfungsgebühr wird vor Beginn der Prüfung fällig, sie wird vom Prüfungsamt eingezogen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studienleistung oder Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfungsleistung oder Studienleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zu erheben und schriftlich zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident fordert das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss bzw. die Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle und etwaiger Gutachten gewährt.

§ 34

In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2003/2004.

(2) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Informatik vom 5. April 1993 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 1993 S. 865), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2001 S. 1069) wird aufgehoben.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, gilt, so lange sie in der Regelstudienzeit studieren, die Prüfungsordnung vom 5. April 1993, zuletzt geändert am 28. Juni 2000.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium aufgenommen, aber die Regelstudienzeit überschritten haben, werden bisherige Lehrveranstaltungen der vorherigen Prüfungsordnung durch entsprechende Lehrveranstaltungen der neuen Prüfungsordnung ersetzt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss, wobei die für die Studierenden jeweils günstigste Regelung zu suchen ist.

(4) Die Übergangsfrist endet mit dem Sommersemester 2007.

(5) Studiengangwechsler schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung ab, die für das Semester gilt, in das sie eingestuft wurden.

(6) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 31. Juli 2003

Prof. Dr. Hannelore Reichardt,
Dekanin des Fachbereichs 2:
Informatik und Ingenieurwissenschaften,
Computer Science and Engineering

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Informatik

Sem.	Modul Nr.	Module/Lehrveranstaltungen	Vorl. SWS	Übg. SWS	Summe SWS	Credit Points	Semester SWS/CP
1	G10	Analysis	2	2	4	5	
	G11	Algebra	4	2	6	7	
	G1	Einführung in die Programmierung mit C	2	2	4	6	
	G12	Einführung in die Informatik				6	
		Grundlagen der Informatik	2		2		
		UNIX Praktikum		2	2		
	G13	Betriebswirtschaftslehre	4		4	4	
G19	Englisch 1			2	2	24/30	
2	G2	Diskrete Mathematik	4	2	6	7	
	G14	Digitaltechnik mit Labor	4	2	6	6	
	G15	Maschinenorientierte Programmierung	2	2	4	4	
	G3	Algorithmen und Datenstrukturen	2	2	4	5	
	G4	Objektorientierte Programmierung mit C++	2	2	4	6	
	G19	Englisch 2		2	2	2	26/30
3	G16	Software Engineering — Analyse	2	2	4	4	
	G17	Statistik	2	2	4	4	
	G5	Theoretische Grundlagen der Informatik				7	
		Automatentheorie und formale Sprachen	2	1	3		
		Rechnerarchitektur	2	1	3		
	G18	Objektorientierte Programmierung (Vert.)	2	2	4	6	
	G6	Datenbanken	4	2	6	7	
G19	Englisch 3		2	2	2	26/30	
4	H10	Daten- und Anwendungsintegration mit XML	2	2	4	4	
	H1	Software Engineering — Design	2	2	4	5	
	H2	Betriebssysteme	3	1	4	5	
	H3	Rechnernetze	2	2	4	6	
	H14	Datenschutz	2		2	2	
	H11	IT-Projekte				4	
		Moderation, Präsentation, Zeitmanagement		2	2		
		IT-Projektmanagement	2		2		
	Informatik Schwerpunkt (siehe Anlage 2)	2	2	4	4	26/30	
5	H4	Realzeitsysteme	2	2	4	7	
	H12	Software Qualitätssicherung	2		2	3	
	H13	Verteilte Anwendungen				8	
		Verteilte Anwendungen im Internet	2	2	4		
		komponentenbasierte verteilte Anwendungen		2	2		
	H18	Wahlpflicht-Fach 1	2		2	2	
	Informatik Schwerpunkt (siehe Anlage 2)	4		4	4		
	Informatik Schwerpunkt (siehe Anlage 2)	2	2	4	6	22/30	
6	H15	Berufspraktisches Semester (BPS)				30	
		BPS-Praktikum					
		BPS-Seminar	4		4		
	IT-Strukturen in Unternehmen	2		2		6/30	
7	H16	Informatik-Projekt		10	10	18	
	H18	Wahlpflicht-Fach 2	2		2	2	
	H18	Seminar	2		2	2	
		Informatik Schwerpunkt (siehe Anlage 2)	4	2	6	8	20/30
8	H5	Diplomarbeit					/30
	H6	Kolloquium zur Diplomarbeit					
1—8		Summen	86	64	150	240	150/240

Anlage 2

Studienschwerpunkte für den Studiengang Informatik

Sem.	Modul Nr.	Module/Lehrveranstaltungen	Vorl. SWS	Übg. SWS	Summe SWS	Credit Points
	A	System- und Netzmanagement				
4	A10	Datenübertragung und Netze	2	2	4	4
5	A11	Kryptographie und moderne Netzstrukturen				4
		Kryptographische Verfahren	2			
		Moderne Netzstrukturen	2			
5	A1	System- und Netzmanagement	2	2	4	6
7	A12	IT-Security	4	2	6	8
	B	Ergonomische und intelligente Systeme				
4	B10	Entwicklung und Design von GUI's	2	2	4	4
5	B11	Intelligente Sprachschnittstellen	4		4	4
5	B1	Sicherheitskritische Anwendungen	2	2	4	6
7	B12	Wissensrepräsentation und Entscheidungsunterstützung	4	2	6	8
	C	Datenbankgestützte Anwendungen				
4	C10	ERP-Systeme	2	2	4	4
5	C11	Nichtrelationale Datenbanken	4		4	4
5	C1	Data Warehouse	2	2	4	6
7	C12	Datenbankprogrammierung	4	2	6	8

Anlage 3

Grundstudium: Voraussetzungen zur Zulassung, Form, Dauer und Inhalte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**Prüfungsleistung Einführung in die Programmierung mit C (Modul G1)**

Voraussetzung Erfolgreiche Teilnahme an den Programmierübungen

Prüfungsform Klausurarbeit am Rechner

Dauer 180 min

Inhalte Umsetzung einfacher Aufgaben mit Konzepterstellung in übersichtlich strukturierte Programme

Elementare Datentypen, Variablen und Arithmetik. Verzweigung und Schleifen, Zeichenverarbeitung, Ein-/Ausgabe, Felder, Funktionen und Parameter, modularer Aufbau, Bibliotheksfunktionen, Zeiger

Prüfungsleistung Diskrete Mathematik (Modul G2)

Voraussetzung keine

Prüfungsform Klausurarbeit in schriftlicher Form

Dauer 120 min

Inhalte Zählkoeffizienten und Abzähltechniken, Boolesche Algebra, Arithmetik in endlichen Ringen und Körpern, Polynomringe mit Anwendungen, Graphentheorie

Prüfungsleistung Algorithmen und Datenstrukturen (Modul G3)

Voraussetzung keine

Prüfungsform Klausurarbeit in schriftlicher Form

Dauer 120 min

Inhalte Grundbegriffe zu Algorithmen (Beschreibungsformen, Komplexität, Typen), Datenstrukturen (lineare Strukturen, Bäume, Graphen), Algorithmen zu Grundproblemen (Suchen, Sortieren, Hashing), Anwendungen

Prüfungsleistung Objektorientierte Programmierung mit C++ (Modul G4)

Voraussetzung Erfolgreiche Teilnahme an den Programmierübungen

Prüfungsform Klausurarbeit am Rechner

Dauer 180 min

Inhalte Klassen und Objekte, Klassenentwürfe in UML und der Entwurf von Methodenschnittstellen, dynamische Listen, Entwurf und die Realisierung von Algorithmen, Beziehungen zwischen

Klassen: Assoziation und Aggregat. Entsprechende Klassenentwürfe in UML, Konstruktoren, Destruktoren, Überladungen des Standardkonstruktors, der Copy-Konstruktor, Überladung von Operatoren, verkettete Listen, Vererbung und virtuelle Funktionen, Templates, Arbeiten mit Dateien, Programmierung von Baumstrukturen

Prüfungsleistung Theoretische Grundlagen der Informatik (Modul G5)

Voraussetzung keine

Prüfungsform Klausurarbeit in schriftlicher Form

Dauer 120 min

Inhalte Automatentheorie und formale Sprachen: Chomsky-Hierarchie, reguläre Sprachen und endliche Automaten, kontextfreie Sprachen und Stackautomaten, kontextsensitive Sprachen und Turingmaschinen, NP-vollständige Probleme.

Rechnerarchitektur: Aufbau von Computersystemen, elementare binäre logische Schaltungen und einfache endliche Automaten, Architekturebenen (Digitale logische Ebene, Mikroarchitekturebene, ISA-Ebene, Ebene der Betriebssystemmaschine, Ebene der Assemblersprache), alternative Rechnerarchitekturen

Prüfungsleistung Datenbanken (Modul G6)

Voraussetzung keine

Prüfungsform Klausurarbeit in schriftlicher Form

Dauer 120 min

Inhalte Konzeptionelle Grundlagen: Datenbankkonzept, Datenbankarchitektur, Datenmodelle; Das relationale Modell: Datenmodell, Strukturelle Integritätsbedingungen, Relationen; Algebra, Datenbankschema; Die relationale Datendefinitions- und -manipulationssprache SQL; Datenmodellierung und Relationales Datenbankschema: Entity-Relationship-Modell, Normalisierungsverfahren, Historische Datenerhaltung; Systemarchitektur: Systemkataloge, Benutzerverwaltung, Transaktionsverwaltung; Elemente der Datenbankprogrammierung: Formulare, Ereignis-Steuerung, Datenbank-Prozeduren, Datenbank-Schnittstellen

Anlage 4

Hauptstudium: Voraussetzungen zur Zulassung, Form, Dauer und Inhalte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**Prüfungsleistung Software Engineering — Design (Modul H1)**

Voraussetzung	siehe § 22 Abs. 1
Prüfungsform	Klausurarbeit in schriftlicher Form
Dauer	120 min
Inhalte	Software-Design-Prozess, Software-Design-Prinzipien, Software-Design-Konzepte, Software-Architektur, Objektorientiertes Software-Design, System-Design-Prozess, Objekt-Design-Prozess, Software-Design mit Mustern (Patterns), Weiterführende Methoden des Software-Engineering

Prüfungsleistung Betriebssysteme (Modul H2)

Voraussetzung	siehe § 22 Abs. 1
Prüfungsform	Klausurarbeit in schriftlicher Form
Dauer	120 min
Inhalte	Prozesse und Prozessverwaltung, Interprozesskommunikation, Speicherverwaltung, Dateisystem, Ein- und Ausgabegeräte, Verteilte Betriebssysteme

Prüfungsleistung Rechnernetze (Modul H3)

Voraussetzung	siehe § 22 Abs. 1
Prüfungsform	Klausurarbeit in schriftlicher Form
Dauer	120 min
Inhalte	Datenübermittlung, OSI — Referenzmodell, Lokale Netze, LAN — Erweiterungen, Internetworking, Netzwerkmanagement, IPv6

Prüfungsleistung Realzeitsysteme (Modul H4)

Voraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Lehrveranstaltung (§ 7 Abs. 6 und § 22 Abs. 5), siehe auch § 22 Abs. 1
Prüfungsform	Klausurarbeit in schriftlicher Form
Dauer	120 min
Inhalte	Deterministische und stochastische Prozesse, synchrone und asynchrone Events, Realzeitverhalten, Modellierung von Prozessen, Entwurfswerkzeuge, z. B. Petri-Netze, Parallelisierung und Synchronisation, Inter-Prozess-Kommunikation, Zuverlässigkeit, Redundanz, Fehlertoleranz, Betriebssysteme für Realzeitprogrammierung, Prozessoren und Bussysteme für Realzeitrechner, Prozesshardware (Sensoren und Aktoren), Schnittstellenprogrammierung, A/D- und D/A-Konverter, Signalverarbeitung

Prüfungsleistung System- und Netzmanagement (Modul A1)

Voraussetzung	siehe § 22 Abs. 1
Prüfungsform	Klausurarbeit in schriftlicher Form
Dauer	120 min
Inhalte	OSI-Management, Internet-Management, Telecommunication Management Network, Integrierte Management-Systeme, Verteiltes Internet-Management, Common Information Model, Management mit CORBA, Policy-based Management

Prüfungsleistung Sicherheitskritische Anwendungen (Modul B1)

Voraussetzung	siehe § 22 Abs. 1
Prüfungsform	Klausurarbeit in schriftlicher Form
Dauer	120 min
Inhalte	Prinzipien der Systemsicherheit, SCS Requirements Engineering, System-Sicherheitsanalyse, SCS-Software und System-Architektur, Testmethoden für SCS, Configuration Management, Projektmanagement von SCS-Projekten, Bestehende Standards für die Softwareentwicklung für SCS

Prüfungsleistung Data Warehouse (Modul C1)

Voraussetzung	siehe § 22 Abs. 1
Prüfungsform	Klausurarbeit in schriftlicher Form
Dauer	120 min

Inhalte

Informationsbedarfsanalyse, Planungskalender, Komponenten, Datenimport, Semantische Daten-Modellierung: Star-, Snowflake-Schema, Fact- and Dimension-Tabelle, Case-Study Automobil-Industrie oder Einzelhandel, Extraktion — Transformation — Laden mit Backend-Systemen z. B. Access, Oracle Warehouse Builder, OLAP-Frontend-Systeme, Data Mining

Prüfungsleistung Diplomarbeit (Modul H5)

Voraussetzung	§ 24
Prüfungsform	Hausarbeit in schriftlicher Form
Dauer	§ 25
Inhalte	§ 23

Prüfungsleistung Kolloquium zur Diplomarbeit (Modul H6)

Voraussetzung	§ 26
Prüfungsform	mündlich
Dauer	30 bis 45 min
Inhalte	§ 26

Anlage 5

Katalog der Wahlpflichtfächer

Roboterprogrammierung
 Operations Research
 Compilerbau
 Grafische Datenverarbeitung
 ADA
 Programmierung von Supercomputern
 Kryptographie
 Neuronale Netze
 Programmieren mit SAS
 Methoden, Werkzeuge des Qualitätsmanagements
 Statistische Versuchsplanung in der Anwendung
 Rechnergestützte Messdatenerfassung
 Datenbanken und Objekte
 Funktionale Programmierung
 SAP R/3-Workshop
 Integrierte DV-Systeme im Industriebetrieb
 Umweltinformatik
 Büro — Kommunikation u. Intranets
 Electronic Commerce
 Prozessmodellierung

Seminare als Wahlpflichtfach:

Rechnernetze
 Methoden und Werkzeuge des SE
 Telekommunikation
 Sicherheit im Internet
 Theoretische Informatik
 UNIX-Systemsicherheit
 Informationssicherheit
 Bildverarbeitung
 Quantenrechner
 Grafische Datenverarbeitung
 Philosophische Grundlagen der Informatik
 Künstliche Intelligenz
 Qualitätsmanagement
 EDV-Didaktik
 Hardwarenahe Programmierung
 Umweltinformatik
 Digitale Bibliotheken
 Entwurfsmuster
 Sprachverstehende Systeme und maschinelles Lernen

Anlage 6

Ordnung für das Berufspraktische Semester im Studiengang Informatik**1. Abschnitt: Allgemeines und Organisation**

§ 1

Allgemeines

Studierende des Studienganges Informatik an der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences sind verpflichtet, ein von der Hochschule durch Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung gelenktes BPS nachzuweisen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Praxisplatz und schließt Rahmenvereinbarungen (siehe Anlage 6.1) mit geeigneten Betrieben, Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden Praxisstelle genannt, ab. Das BPS der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Musterpraxisvertrages (siehe Anlage 6.2) zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

§ 2

Zeitliche Lage und Dauer

(1) Das BPS ist als Ausbildungsabschnitt ein integrierter Bestandteil des Studiums, es wird im 6. Studiensemester durchgeführt.

(2) Das BPS umfasst 5 Monate praktische Tätigkeit ohne Unterbrechung sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Wird es aus betriebsbedingten Gründen unterbrochen, verlängert es sich entsprechend.

(3) Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen sind vorzusehen. Diese Begleitveranstaltungen können wöchentlich bis zu einem Tag oder auch als Blockveranstaltungen stattfinden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Arbeitszeit während der praktischen Tätigkeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

(5) Das BPS beginnt im Wintersemester am 1. Oktober, im Sommersemester am 1. März, Abweichungen bis zu einem Monat sind zulässig.

(6) Das BPS beginnt im Wintersemester zwischen 1. August und 1. Oktober, im Sommersemester zwischen 1. Februar und 1. März.

§ 3

Ziele und Inhalte des BPS und der Begleitveranstaltungen

(1) Die Ziele des BPS sind:

1. Erhöhung der Effizienz des Studiums durch Einbeziehung des betrieblichen Praktikums in das Lehrangebot.

Dies betrifft sowohl die besonderen Lerninhalte der Informatik als auch das Kennenlernen der Arbeitswelt und von Arbeitsweisen, die für das Berufsfeld typisch sind, so wie den Erwerb von allgemeinen praktischen Berufskennntnissen.

2. Verbesserung der späteren Arbeitsmarktchancen der Studierenden durch die erweiterte Ausbildung und die Sicherung des Praxisbezugs.

3. Motivierung der Studierenden zur Erprobung der bis dahin erworbenen Kenntnisse und zum Erkennen von notwendigen oder wünschenswerten Vertiefungen im Bereich der Wahlpflichtfächer.

4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld und in den regionalen Möglichkeiten auch in Bezug auf den weiteren Studienverlauf und die Diplomarbeit durch frühzeitigen persönlichen Kontakt zu einschlägigen Betrieben.

5. Kennenlernen von Arbeitswelt und Sprachen im europäischen und außereuropäischen Bereich.

(2) Die Inhalte des BPS sollen auf dem bis dahin Erlernten aufbauen, um die theoretischen Kenntnisse durch praktische Anwendungen zu vertiefen.

(3) Das BPS soll in der Regel durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team an einem größeren Projekt erreicht werden, die Mitarbeit kann auch in einer Reihe kleinerer Projekte erfolgen.

(4) Schwerpunkte der Projekte sollen auf einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Systemanalyse,
2. Projektierung,
3. Systemprogrammierung,
4. Anwendungsprogrammierung.

Die konkreten Inhalte werden für jede Studierende und jeden Studierenden vor der Zulassung zum BPS in einem individuellen Ausbildungsplan mit der Praxisstelle einvernehmlich festgelegt.

(5) Die Begleitveranstaltungen sind

1. das BPS-Seminar und
2. die Lehrveranstaltung „IT-Strukturen in Unternehmen“.

Ziel der Begleitveranstaltungen ist es, die Studierende oder den Studierenden bei der Durchführung des BPS zu unterstützen und aktuelle Probleme und formale Fragen des BPS zu klären. Darüber hinaus soll eine Verknüpfung zwischen den empirischen Kenntnissen und Erkenntnissen der Lehre hergestellt werden. Die oder der Studierende soll auch die wichtigsten Ergebnisse der praktischen Tätigkeit mündlich und schriftlich vorstellen.

(6) Zur Teilnahme an den Begleitveranstaltungen ist die oder der Studierende verpflichtet.

(7) Die Durchführung des BPS in Betrieben, Unternehmen oder Institutionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist möglich, wenn sie im Rahmen der internationalen Hochschulpartnerschaft von der jeweiligen Partnerhochschule betreut wird. Über Abweichungen von Satz 1 entscheidet der oder die BPS-Beauftragte nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Ordnung. Ist in diesem Fall der Besuch der Begleitveranstaltungen nicht möglich, so muss in ausführlicher Form berichtet werden.

§ 4

Zulassung zum BPS

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum BPS sind

1. der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums, nachgewiesen durch das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines entsprechenden Studienabschnittes an einer Partnerhochschule,
2. die Vorlage eines Praxisvertrags nach Anlage 6.2, falls keine Rahmenvereinbarung nach Anlage 6.1 mit dem betreffenden Unternehmen abgeschlossen wurde und
3. Vorlage des zum Praxisvertrag gehörigen Ausbildungsplans nach Anlage 6.3.

(2) Die oder der Studierende beantragt beim Prüfungsausschuss die Zulassung zum BPS.

(3) Das BPS kann erst nach Zulassung durch den BPS-Beauftragten begonnen werden.

§ 5

BPS-Referat und BPS-Beauftragte oder BPS-Beauftragter

(1) Der Prüfungsausschuss ist für Zulassung, Organisation und Anerkennung des BPS zuständig. Zur praktischen Durchführung richtet der Fachbereiche 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften ein BPS-Referat für den Studiengang Informatik ein, das von der oder dem BPS-Beauftragten geleitet wird.

(2) Die oder der BPS-Beauftragte wird vom Fachbereichsrat aus dem Professorenkollegium des Studienganges Informatik für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Aufgaben der oder des BPS-Beauftragten sind insbesondere:

- Zulassung zum BPS,
- Genehmigung des Vertrags für das BPS, der zwischen der Praxisstelle und der Studierenden oder dem Studierenden geschlossen wird, sowie des von der Praxisstelle und der oder dem Studierenden erstellten Ausbildungsplans,
- Koordinierung in allen grundsätzlichen Fragen der praktischen Tätigkeit an der Praxisstelle und der Betreuung durch die Fachhochschule,
- Anerkennung der Nachweise für das BPS,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu Betrieben, Unternehmen oder Institutionen, vor allem zur Gewinnung neuer Praxisplätze,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des BPS.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Aufgabenzuordnung ändern.

§ 6

BPS-Referentin oder BPS-Referent

Die BPS-Referentin oder der BPS-Referent unterstützt die oder den BPS-Beauftragten. Sie oder er nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Ermittlung und Erfassung geeigneter Unternehmen, Herstellung und Pflege von Kontakten zur Gewinnung von Praxisplätzen,
- Mitwirkung beim Abschluss der Rahmenvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences und den Betrieben, Unternehmen oder Institutionen

- Beratung der Studierenden,
- Betreuung der Studierenden in inhaltlichen und organisatorischen Fragen,
- Beratung des oder der BPS-Beauftragten sowie entscheidungsvorbereitende Tätigkeiten,
- Aufbau eines unterstützenden DV-Systems.

§ 7

Praxisstellen und Verträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Praxisstellen so durchgeführt, dass die gesetzten Ziele erreicht und die erforderlichen Inhalte vermittelt werden. In der Regel benennt die oder der Studierende selbst eine Praxisstelle. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des BPS-Beauftragten, die nur in begründeten Fällen zu versagen ist. Wenn die oder der Studierende keinen geeigneten Vorschlag machen kann, wird sie oder er durch die BPS-Referentin oder den BPS-Referenten auf einen Praxisplatz vermittelt.

Dazu meldet sich die oder der Studierende sechs Monate vor Beginn des BPS bei der oder dem BPS-Beauftragten.

(2) Das BPS wird durchgeführt

1. in Praxisstellen, mit denen ein entsprechender Rahmenvertrag durch die Fachhochschule geschlossen wurde (Muster in Anlage 6.1), oder
2. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen Praxisvertrag entsprechend dem Muster in Anlage 6.2 abschließen, oder
3. in Praxisstellen, mit denen die Studierenden einen individuellen Praxisvertrag abschließen, dem der Prüfungsausschuss in jedem Einzelfall zustimmen muss.

(3) Der Praxisvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden:
 - a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausarbeitung des Praxisberichts zu erstellen,
 - f) Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
2. Die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - a) der Studierenden oder dem Studierenden für die Dauer des BPS entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - c) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 - d) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie über die Leistungen und das Verhalten der oder des Studierenden enthält,
 - e) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studierenden zu benennen.

(4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine benannte Person erfolgen. Die Betreuung am Praxisplatz soll gewährleisten, dass die Einweisung der Studierenden in ihre Aufgabenbereiche geregelt und überwacht wird. Diese Kontaktperson soll für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

§ 8

Status der Studierenden

(1) Die Teilnehmer am BPS sind ordentliche Studierende der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences.

(2) Sie sind in die Praxisstellen eingegliedert und unterliegen den innerbetrieblichen Ordnungen. Sie sind weisungsgebunden und auch über das Ende des BPS hinaus zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.

(3) Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), dort ist auch die Anrechnung einer etwaigen Vergütung durch die Praxisstelle geregelt.

(4) Im Falle einer Vergütung hat die oder der Studierende für die ordnungsgemäße Besteuerung in Abstimmung mit der Praxisstelle Sorge zu tragen.

(5) Für die Studierenden gelten die Bestimmungen zur Studentischen Krankenversicherung. Die Praxisstelle übernimmt die Anmeldung der Studierenden zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, soweit diese nach der jeweiligen Gesetzeslage erforderlich ist. Gegen Arbeitsunfälle sind sie bei der für die Praxisstelle zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

(6) Ein Anspruch auf Urlaub besteht während des BPS nicht.

§ 9

Praxisberichte

(1) Während des BPS sind Berichte für die Begleitveranstaltungen anzufertigen und abzugeben. Die Berichte sollen den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse wiedergeben. Die Berichte sind rechtzeitig der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten auszuhandigen. Fehlerhafte und mangelhafte Berichte müssen verbessert werden. Als Richtwerte gelten:

1. ein Fachbericht etwa in der Mitte des BPS und
2. ein Fachbericht am Ende des BPS,
3. ein Vortrag über einen Fachbericht.

(2) Die Fachberichte werden von der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen geprüft und abgezeichnet, um die Einhaltung der Verschwiegenheit zu gewährleisten.

(3) Bei der Durchführung des BPS im Ausland sind die Leistungen nach den Richtwerten des Abs. 1 zu erbringen. Der Besuch der Begleitveranstaltungen kann entfallen. Der Vorträge für das Begleitseminar ist in dem Semester zu halten, das auf den Auslandsaufenthalt folgt.

§ 10

Nachweis des BPS

Die ordnungsgemäße Ableistung des BPS wird durch das BPS-Referat bestätigt nach

1. Vorlage der Zulassung zum BPS,
2. Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

Die Bestätigung wird von der oder dem BPS-Beauftragten unterschrieben.

Anlage 6.1

Rahmenvereinbarung

über die Durchführung des BPS im Studiengang Informatik des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences zwischen

.....	und der Fachhochschule
(Name)	Frankfurt am Main —
.....	University of Applied
(Straße)	Sciences, vertreten durch die
.....	Präsidentin oder den Präsi-
(Ort)	denten der Fachhochschule
.....	Frankfurt am Main — Uni-
(Telefon)	versity of Applied Sciences

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des in den Studiengang Informatik integrierten BPS zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Praxisstelle und die Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des BPS kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung und Ausgestaltung des BPS erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Ordnung.

§ 2

Zahl der Ausbildungsplätze**Variante A — für größere Unternehmen**

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, im ersten Jahr der Rahmenvereinbarung ca. Praxisplätze bereitzuhalten. Die Zahl der für das folgende Jahr zur Verfügung gestellten Praxisplätze wird der Fachhochschule Frankfurt am Main rechtzeitig mitgeteilt.

Die Fachhochschule Frankfurt am Main teilt dem Betrieb/der Einrichtung rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn des BPS die Zahl der für die Praxisstellen vorgesehenen Studierenden mit.

Variante B — für kleinere Unternehmen

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, ca. Praxisplätze bereitzuhalten.

§ 3

Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer

Die Praxisstelle benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Betreuerin oder Betreuer der oder des Studierenden. Sie oder er ist der oder dem Studierenden gegenüber weisungsbefugt.

Sie oder er ist auch Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Fachhochschule am Main — University of Applied Sciences für alle die Durchführung des BPS berührenden Fragen.

§ 4

Haftungsregelung

(1) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt. Außerdem stellt das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzforderungen frei, die gegen sie im Rahmen der Durchführung des BPS erhoben werden könnten.

(2) Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

(3) Die Praxisstelle ist verpflichtet, der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences den jeweiligen Schaden sowie die Umstände der Schadensverursachung unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des Landes Hessen gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn der Schaden später als einen Monat nach Kenntnisnahme durch die Praxisstelle der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences gemeldet wird, oder wenn die Praxisstelle eine Schadensersatzpflicht ohne Zustimmung der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences anerkennt.

§ 5

Laufzeit**Variante A — für größere Unternehmen**

Die Rahmenvereinbarung wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Variante B — für kleinere Unternehmen

Diese Rahmenvereinbarung gilt für ein Semester, sie endet am, Sie kann verlängert werden.

....., den

(Praxisstelle) (Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences)

Verlängerung der Rahmenvereinbarung zwischen uns und der FH-Frankfurt — University of Applied Sciences

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Ihnen am geschlossene Rahmenvereinbarung soll für das-Semester 2..... für Praxisplätze verlängert werden.

....., den

(Praxisstelle)

Die Rahmenvereinbarung wird seitens der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences verlängert.

Frankfurt am Main, den

(Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences)

Anlage 6.2

Praxisvertrag für Studierende im BPS

zwischen

..... und

.....

.....

.....

nachfolgend Praxisstelle nachfolgend Studierende oder genannt Studierender genannt

§ 1

Allgemeines

Grundlage des Praxisvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences und der Praxisstelle vom über die Durchführung des BPS im Studiengang Informatik des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

a) der oder dem Studierenden für die Dauer des BPS in den Aufgabenbereichen

.....

..... Kenntnisse zu vermitteln und benennt Frau/Herrn als Betreuerin oder Betreuer für Frau/Herrn

.....

b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,

c) der oder dem Studierenden die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu ermöglichen,

d) den von der oder von dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,

e) rechtzeitig eine Bescheinigung zu erstellen, die Angaben über die Leistungen und das Verhalten der oder des Studierenden enthält.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

a) die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,

b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

d) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,

e) fristgerecht die zeitlich gegliederten Berichte nach Maßgabe der Richtlinie zur Ausarbeitung des Praxisberichtes zu erstellen,

f) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 3

Vergütung

Ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.

§ 4

Urlaubsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub während des BPS.

§ 5

Schweigepflicht

Die oder der Studierende ist — auch über das Ende des BPS hinaus — zur Verschwiegenheit über alle der Schweigepflicht unterliegenden Fakten und Daten der Praxisstelle und seiner Angehörigen verpflichtet, die ihr oder ihm während der Dauer des BPS und im Zusammenhang mit dem BPS bekannt geworden sind. Sie oder er ist zur Wahrung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit in diese Berichte Fakten und Daten aufgenommen werden sollen, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Zustimmung der Praxisstelle, die überdies einer Veröffentlichung solcher Berichte zustimmen muss, die derartige Fakten und/oder Daten enthalten.

5. Studienleistungen des Hauptstudiums

Daten- und Anwendungsintegration mit XML (Extensible Markup Language) IT (Information Technology)-Projekte mit Moderation, Präsentation, Zeitmanagement und IT-Projektmanagement

Software Qualitätssicherung

Verteilte Anwendungen im Internet mit

Verteilte Anwendungen und Internet-Programmierung

Datenschutz

Informatik-Projekt

Wahlpflichtbereich mit

Wahlpflicht-Fach 1

Wahlpflicht-Fach 2

Seminar als Wahlpflicht-Fach 3

Studienschwerpunkt Fach 1

Fach 2

Fach 3

Das Berufspraktisches Semester (BPS) mit BPS-Praktikum, BPS-Seminar und IT-Strukturen in Unternehmen wurde erfolgreich durchgeführt.

6. Wahlfächer

Frankfurt am Main,

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*

Einzelbewertungen: Sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (65%), der Diplomarbeit (30%) und der mündlichen Diplomprüfung (5%).

Anlage 9.1

Diplomurkunde, weibliche Form**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN — UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES****Diplom**

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Frau _____

geboren am _____ in _____

auf Grund der am _____

im Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering

Studiengang Informatik

bestandenem Diplomprüfung den akademischen Grad

DIPLOM-INFORMATIKERIN (FACHHOCHSCHULE)

Dipl.-Inform. (FH)

Frankfurt am Main, _____

Die Präsidentin/ Die Dekanin/

Der Präsident** Der Dekan**

Anlage 9.2

Diplomurkunde, männliche Form**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN — UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES****Diplom**

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Herrn _____

geboren am _____ in _____

auf Grund der am _____

im Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering

Studiengang Informatik

bestandenem Diplomprüfung den akademischen Grad

DIPLOM-INFORMATIKER (FACHHOCHSCHULE)

Dipl.-Inform. (FH)

Frankfurt am Main, _____

Die Präsidentin/ Die Dekanin/

Der Präsident** Der Dekan**

* Im Zeugnis steht das jeweils Zutreffende!

** In der Urkunde steht das jeweils Zutreffende

Anlage 10

Diploma Supplement

Fachhochschule Frankfurt am Main —
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications. It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. Holder of the qualification

Family name:

Given name:

Date of birth:

2. The qualification

Name of the qualification and title conferred: Diplom-Informatikerin (Fachhochschule), Diplom-Informatiker (Fachhochschule)

Main fields of study: Fundamentals in Mathematics (20 contact hours per week/23 credit Points [ECTS]), Programming (16/21), Advanced Computer Science (20/24), Databases and Software Engineering (20/25), Operating Systems (8/11), Computer Networks (10/12), Current Information Technologies (20/30), special topics (18/22)

Status of awarding institution: Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences has been a state run institution of higher education since 1971 under to the German Higher Education Framework Legislation and under the State of Hesse Higher Education Legislation.

Language of instruction: German

3. Level of qualification

Level of qualification: Undergraduate degree programme

Official length of programme: 8 semesters (4 years), each semester including 19 weeks and an average of 20 contact hours per week (240 credit points according to European Credit Transfer System/ECTS).

Access requirements: Grammar School certificate (“Abitur”; 13 school years completed) or Specialized Upper Secondary School certificate (“Fachoberschule”; 12 school years completed, also including professional orientation).

4. Contents and results gained

Mode of study: **Full-time (FT)**

Programme requirements: **11 written exams during the programme, 1 semester industrial placement accompanied by seminars, 1 semester teamwork project supervised by teachers, 1 semester final project optionally in a firm with a concluding colloquium**

The aims and objectives are as follows:

- to qualify students for the use of abstract methods, structures and patterns and familiarize students with the principles of Computer Science and underlying subjects
- to provide students with core competences in the main areas of computer science system analysis, programming and use of complex applications
- to familiarize students with the current professional methods of software development in theory and practice
- to acquaint students with one of the following information technologies (as option):
 - Management of computer systems and networks
 - Intelligent and adaptive systems
 - Database application
- to enable students to get familiar with new technologies and application areas and enable them for a life long learning
- to provide students with the personal skills (teamwork, articulation, ...) and professional perspectives to enable them to be effective in the application of Computer Science in the various areas.

Courses and their relation to programme aims and objectives

711

Courses	Contact (hrs per week)	Relation to programme aims and objectives
Mathematics	20	(a), (e)
Digital Technology	6	(b)
Business Management and Data Protection	6	(b), (d)
Programming and Principles of Computer Sciences	32	(a), (b), (c), (e)
Databases	6	(b), (d)
Operating Systems	8	(b), (d)
Computer Networks and Internet	10	(b), (d)
Software Engineering and Development	14	(a), (b), (c), (e)
English	6	(b), (f)
Industrial Placement	(5 months)	(e), (f)
Teamwork Project	14	(b), (e), (f)
Information Technologies (optional subject)	18	(b), (d)
Final Project	(3 to 6 months)	(c), (e)

Programme details and individual grades/marks obtained: see attached document ("Diplomzeugnis")

Grading scheme: (1) sehr gut — very good, (2) gut — good, (3) befriedigend — satisfactory, (4) ausreichend — pass, (5) nicht ausreichend — fail

5. Function of the qualification

Access to further study: The degree qualifies for graduate studies of any kind

6. Additional information

Further information sources: Hochschulrektorenkonferenz, www.higher-education-compass.hrk.de, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry), www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23-25, D-65185 Wiesbaden, Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences — Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering, www.fh-frankfurt.de

7. Certification of the Supplement

Date:

Seal

Signature: Head of the examination board

Anlage 11

Umrechnung deutscher Noten in ECTS-grades — Umrechnungstabelle (ECTS-Notenkonversion) —

Note (Deutsches System)	=> ECTS	=> Deutsches System
bis einschließlich 1,29... von	A hervorragend/excellent	1,0 sehr gut
1,3 bis einschließlich 1,59... von	B sehr gut/very good	1,3 sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,59... von	C gut/good	2,0 gut
2,6 bis einschließlich 3,59... von	D befriedigend/satisfactory	3,0 befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,09... von	E ausreichend/sufficient	3,7 ausreichend
4,1 bis einschließlich 4,59... von	FX nicht bestanden/fail	5,0 nicht bestanden
4,6 und darüber	F nicht bestanden/fail	5,0 nicht bestanden